

# **Satzung**

über eine

**Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch**

**für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes**

**„Grubenstraße“**

**der Ortsgemeinde Mogendorf**

Der Ortsgemeinderat Mogendorf hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

## **§ 1**

### **Erlass der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung für einen künftigen Teilbereich des vom Ortsgemeinderat Mogendorf am 12.06.2018 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Grubenstraße“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht überwiegend dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Grubenstraße“, lediglich östlich ist er begrenzt durch die Grenze des Hauptbetriebsplan „Hohewiese“ vom 07.01.2013 (Az.: To1 – H – 20/10-001). Er liegt in der Gemarkung Mogendorf, Flur 26; 27 und 32 und wird begrenzt

- im Norden von der Landesstraße 307
- im Osten von der Grenze des Hauptbetriebsplan „Hohewiese“ vom 07.01.2013 (Az.: To1 – H – 20/10-001)
- im Süden durch den Verlauf des Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Grubenstraße“ über das Flurstück 2536/43, Flur 32, Gemarkung Mogendorf und die Gemarkungsgrenze zu Siershahn.
- im Westen von der Bundesautobahn 3.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 3**

### **Sachlicher Inhalt**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie

Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Grubenstraße“ der Ortsgemeinde Mogendorf


- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

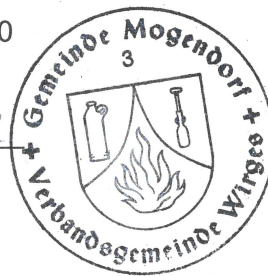
Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

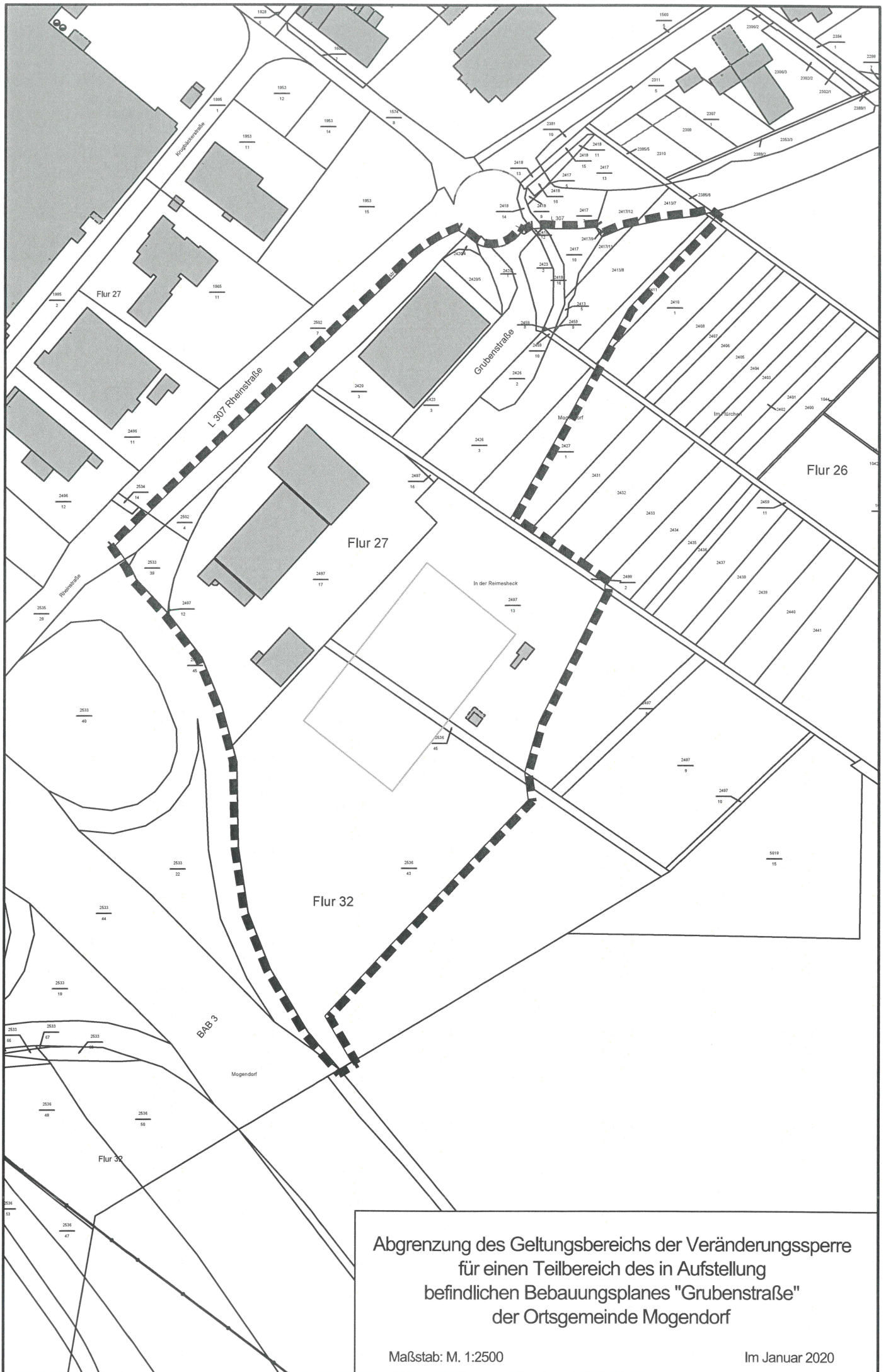
#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten; die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben davon unberührt.

Mogendorf, 12.02.2020

  
Nicole Hampel  
Ortsbürgermeisterin





Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre  
für einen Teilbereich des in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplanes "Grubenstraße"  
der Ortsgemeinde Mogendorf

Maßstab: M. 1:2500

Im Januar 2020

## **Bescheinigung**

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Mogendorf am 11.02.2020 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	17
Anwesende Ratsmitglieder	16
Für die Satzung haben gestimmt	16
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Diese Satzung wurde am 12.02.2020 ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 26.02.2020 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges „Das Rathaus“ Nr. 9/2020 öffentlich bekannt gemacht.
4. Diese Satzung ist am 26.02.2020 in Kraft getreten.
5. Eine elektronische Ausfertigung der Satzung erhielt am 26.02.2020 Fachbereich 1 zwecks Einstellung der Satzung im Intranet und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges [www.wirges.de](http://www.wirges.de).
6. Diese Satzung wurde in 2-facher Ausfertigung am 26.02.2020 samt einem Auszug des o.g. Amtsblattes von der öffentlichen Bekanntmachung und dieser Bescheinigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zur Kenntnis übersandt.

**Verbandsgemeindeverwaltung Wirges  
Fachbereich 3 / Bauverwaltung**

Wirges, 26.02.2020

Im Auftrag



Martin Menges

